



Amt der Tiroler Landesregierung

Bildung

Gerhard Leitner

Telefon +43(0)512/508-2582

Fax +43(0)512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die Leitungen
der Volksschulen, Sonderschulen,
Hauptschulen und Polytechnischen Schulen

**Bewerberdatenbank;
Versetzungsansuchen**

Geschäftszahl IVa- 72/152-2011

Innsbruck, 27.06.2011

Sehr geehrte Frau Direktorin!

Sehr geehrter Herr Direktor!

Die Abteilung Bildung bittet Sie, die Information hinsichtlich von Versetzungsansuchen allen Lehrer/innen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Lehrer/innen, die um Versetzung angesucht haben, haben die Möglichkeit den aktuellen Status Ihres Versetzungsansuchens im **Portal Tirol** (<https://portal.tirol.gv.at>) unter **Bildungsdienste - Bewerber** einzusehen.

Der Status „**gespeichert**“ bedeutet, dass das Versetzungsansuchen vom Lehrer/der Lehrerin erstellt worden und im System gespeichert ist.

Der Status „**aktiv**“ bedeutet, dass das Versetzungsansuchen bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Abteilung Bildung eingegangen und vorgemerkt ist, jedoch der Versetzungswunsch noch nicht positiv behandelt werden konnte.

Der Status „**Bezirk zugewiesen**“ bedeutet, dass das Versetzungsansuchen positiv erledigt worden ist und der Lehrer/die Lehrerin dem angezeigten Bezirk zugewiesen worden ist.

Der Status „**Schule zugewiesen**“ bedeutet, dass das Versetzungsansuchen positiv erledigt worden ist und der Lehrer/ die Lehrerin der angezeigten Schule zugewiesen worden ist.

Weiters wird in der Datenbank die jeweilige elektronische Erledigung als PDF-Dokument abgespeichert und kann vom Lehrer/von der Lehrerin jederzeit abgerufen und ausgedruckt werden.

Versetzungsansuchen werden grundsätzlich bei der Versetzungskonferenz im Juni jeden Jahres behandelt. Nicht berücksichtigte Versetzungswünsche werden bis zum Schulbeginn beobachtet und nach Möglichkeit positiv behandelt. Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen Versetzungen auch während des Schuljahres.

Lehrer/Lehrerinnen, deren Versetzungsansuchen im Sommer bzw. im neuen Schuljahr nicht mehr behandelt werden sollte, werden ersucht, das Ansuchen zurückzuziehen, damit keine unerwünschte Versetzung kurz vor bzw. in den ersten Schulwochen oder während des Schuljahres erfolgt.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass ein Versetzungsansuchen jederzeit neu gestellt werden kann. Die Frist für Versetzungsansuchen die das nächste Schuljahr betreffen ist immer Ende April des laufenden Schuljahres. Es wird darauf hingewiesen, dass nur ein Versetzungsansuchen im Status „aktiv“ möglich ist. Bei Problemen oder Fragen stehen Ihnen die Bezirksverwaltungsbehörde sowie die Abteilung Bildung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Gerhard Leitner